

# DIE HILDEMARKE



Beilage zum Verdener Anzeigenblatt

Nr. 5

Februar

1926

## Der niedersächsische Kulturkreis

Von Dr. Wilhelm Beßler.

Direktor des Vaterländischen Museums Hannover.

Unter allen Landschaften Europas ist, soweit meine Kenntnis reicht, Niedersachsen im weiteren Sinne, also Norddeutschland, diejenige, welche bis jetzt die Richtigkeit und Bedeutung der Kulturkreislehre am klarsten und beweisträftigsten zeigt. Hier findet sich nicht nur heutzutage eine Bevölkerung, welche in Geschichte und Wesensart einen hohen Grad von Bodenständigkeit und Geschlossenheit aufweist, sondern auch in der Urzeit und ihren einzelnen Perioden, wie auch in der geschichtlichen Zeit und in der Gegenwart hebt sich hier ganz deutlich ein Bezirk heraus, der immer wieder dieselben Züge und immer wieder annähernd die gleichen Grenzen hat.

Es ist höchst beachtenswert, daß das Gebiet der Riesensteingräber der jüngeren Steinzeit, soweit es das festländische Mitgermanien betrifft, eine auffallende Uebereinstimmung mit dem jetzigen Verbreitungsgebiete des niedersächsischen Bauernhauses hat. Das gilt nicht nur im großen und ganzen, sondern auch in einzelnen Zügen, wie z. B. in den binnenländischen Provinzen Hollands, wo die Friesenlande sich von dem genannten steinzeitlichen Bezirk fern halten.

Auch in der geschichtlichen Zeit fällt immer wieder trotz der zahlreichen Völkernamen, welche uns Tacitus berichtet, und der mannigfachen Völkerwellen, welche sich in Nordwestdeutschland hin- und herschieben, eine große Einheitlichkeit auf.

Betrachten wir nun die einzelnen Volkstumsmerkmale nach ihrer gegenwärtigen Verbreitung, so gruppieren wir sie nach ihrer Art am Besten in die 4 Gruppen: Körper, Geist, Sprache und Sache. Bei der Körperbeschaffenheit zeigen sowohl der Begriff der Gesamtasse wie auch einzelne Rassenmerkmale eine Sonderart Nordwestdeutschlands, welche mit dem Norden zusammenklingt, aber gegen die angrenzenden deutschen Landschaften erhebliche Abweichungen aufweist. Bekannt ist das starke Hervortreten der rein blonden Bevölkerung im nördlichen Niedersachsen und das allmähliche Zunehmen des rein dunklen Typus in den südlichsten Teilen von Niedersachsen und Westfalen. Namentlich in der Augenfarbe hebt sich das ober-sächsische Gebiet des Harzes und das thüringische am Südrande des Harzes deutlich gegen die angrenzenden Landesteile ab, die ihrerseits wieder nach Norden zu mehr blauäugige Menschen enthalten. Einen besonders auffallend geschlossenen Bezirk bilden hinsichtlich der Körpergröße die Landschaften Westfalen, Hannover mit Einflüssen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern, indem hier die Uebergroßen (über 165 Zentimeter) unter den früheren Einjährigen des Militärdienstes über 27 Prozent betragen, im ganzen übrigen Deutschland aber nur unter 27 Prozent; und wiederum bilden innerhalb dieses Bereichs Hannover mit Einflüssen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg einen engeren Kern innerhalb des Niedersächsentums.

Ähnliche umfassende Untersuchungen sind für die Volksseele Niedersachsens leider noch nicht ausgeführt worden. Soviel ist sicher, daß Westfalen, Hannover und Holstein annähernd eine Einheit des Volksscharakters bilden, die sich scharf gegen die Franken, Hessen und Thüringer abhebt, ebenfalls merklie Unterschiede gegen die Ostdeutschen hat und auch dem Friesentum gegenüber etwas besonderes ist. Im alten Volksglauben schält sich gleichfalls ein nordwestdeutsches Gebiet heraus. Als Wölktenaottheit, welche zur Zeit der Wintersonnenwende ver-

ehrt wird, gilt in Niedersachsen, einschließlic Mittelpommern, Wode und in der Priegnitz und nordwestlichen Altmark also im, wenn man so sagen darf, subniedersächsischen Gebiet Gode, süd-östlich davon aber Frau Harke und in der Uckermark Trigg, nach Thüringen und Hessen hin Frau Holle und weiter nach Oberdeutschland Berchta. Ich mache auf die Lehnlichkeit dieses Gebietes niedersächsischen Volksglaubens mit dem Bereich der Uebergroßen und des Sachsenhauses ausdrücklich aufmerksam.

Auch bei den Mundarten finden wir nordwestdeutsche Art deutlich abgegrenzt gegen das Niederfränkische am Rhein, das Hessische und Thüringische im Süden und das Ostniederdeutsche. Diese nach dem Lautstand vorgenommene Gruppierung zeigt bei der Unterteilung der niedersächsischen Volkssprache ein Nordgebiet zwischen Dollart und Oderhaff, das gegenüber den südniedersächsischen Mundarten zwischen Zuidersee und Saalemündung als reiner sächsisch angesprochen wird.

Auch bei vielen sprachlichen Bezeichnungen hebt sich in Niedersachsen ein großes geschlossenes Gebiet heraus, das von den südlichen und östlichen Nachbarlandchaften abweicht und bisweilen diesem gegenüber stark eingeschrumpft ist. In diesem Kampf der Wörter zeigt Holstein und das Weser-Elbe-Mündungsland immer die größte Fähigkeit und bildet so ein engeres Kerngebiet, dem wir noch öfters begegnen werden.

Am auffallendsten ist seit jeher die Geschlossenheit und Eigenart Niedersachsens in der Hausform. Das Niedersachsenhaus ist in jeder Weise bestes Zeichen des Niedersachsenstammes. Zunächst in seiner Beschaffenheit: einheitlich, abgeschlossen nach außen, fest, allem Spielerischen abgewandt, mehr seiend als scheinend. Sodann in seiner Verbreitung: die sächsische Bauweise wird als „Leitfossil“ dieses Volkes angesehen. Seine Grenzen umhegen den nordwestdeutschen Kulturkreis in scharfen Linien, die erst in den letzten Jahrzehnten gelockert wurden.

Für die Kulturkreislehre höchst wichtig ist sowohl die Gruppierung der Unterformen des Sachsenhauses wie die Beschaffenheit und Verbreitung der ostwärts vorgelagerten unter sächsischem Einfluß entstandenen ostelbischen Hausform. Die Unterformen des Sachsenhauses zeigen im Hauptteil von Westfalen und an der ganzen festländischen Hausgrenze entlang starken mitteldeutschen Einfluß: die Außenwände als Träger des Hauptgerüsts, während im nordniedersächsischen Gebiet nur die Dielenständer die Hauptträger sind; beides, die Beschaffenheit der Konstruktion, wie die Verbreitung der Konstruktion, beide Tatsachen zeigen sächsischen Gedanken, abgewandelt durch mitteldeutschen Einfluß. In Nordniedersachsen dagegen hat sich die rein niedersächsische Form erhalten, eine Tatsache, wodurch sowohl bei den Mundarten, wie beim Hause ein Nordniedersachsen ausgeprägt dem südlichen gegenübertritt. Noch anderen Einflüssen ist das Sachsenhaus zugänglich gewesen; diese dringen von den Grenzen in das Gebiet ein, wie z. B. die Zweistöckigkeit, die Vorderlage der Wohnstuben usw., Eigenschaften, die nach Beschaffenheit und Verbreitung immer dem reinen Niedersachsen fremd bleiben.

Fassen wir das Gesagte vergleichend zusammen, so verdichtet sich das alles zu einem glänzenden Beweis von der Bedeutung der Kulturkreislehre; denn gerade die Grenzen der verschiedenen Kulturmerkmale zeigen in Niedersachsen ein so lebendiges Bild eines festen ruhenden bis heute bewahrenden Kulturkreises, wie man sich kein besseres Beispiel wünschen kann.



## Viehseuchen-Gesetzgebung in alter Zeit

In Zeiten der herrschenden Viehseuchen wie Maul- und Klauenseuche u. s. w. hört man häufig Klagen über allzu strenge Vorschriften der Viehseuchen-Gesetzgebung und der veterinärpolizeilichen Bestimmungen. Man meint, diese oft strengen Vorschriften seien eine Errungenschaft der Neuzeit und früher, zu Großpaters Zeiten, sei es doch auch nicht so genau genommen und es sei auch gegangen. Daß das ganz und garnicht der Fall ist, lehrt ein Blick in alte Akten der *Verdener Schlags-ter-Znning*. Allen Unzufriedenen würden die Augen übergehen, wenn die Bestimmungen der alten Viehseuchengesetze und Abwehrmaßregeln mit ihren drakonischen Strafandrohungen jetzt plötzlich wieder in Kraft gesetzt würden. Hier eine Probe:

„Karrenstrafe — Gefängnis — bei Wasser und Brot; Haftbar mit dem ganzen Vermögen für angerichteten Schaden. Verbot des Viehhandels auf Zeit lebens. Wer vorsätzlich Seuche verbreitet, der soll mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden. Schwere Leibstrafe für den, der in Seuchengebieten mit Hornvieh handelte, dazu wurde das Vieh fortgenommen. Leib- und Lebensstrafe für den, der es verheimlichte, wenn ihm unterwegs ein Stück Vieh krank wurde oder verendete.

Wer krepirtes Vieh heimlich eingräbt, soll auf drei Jahre mit der Karre bestraft, und seines Hofes enteignet werden.

Diese Strafe soll auch diejenigen treffen, die wissen, daß krepirtes Vieh heimlich eingegraben worden ist, und es verschweigen.

Bei Leib- und Lebensstrafe ist es verboten, totes Hornvieh in das Wasser oder in die Flüsse zu werfen.“

Dies ist ein kurzer Auszug aus den Strafbestimmungen, die in Verden zu Recht bestanden im Jahre 1539 und am 8. September 1692 der Verdener Schlachterinnung in Erinnerung gebracht wurden, die ja diese Vorschriften besonders angingen, da die Schlachter in erster Linie auch den Viehhandel betrieben.

Andere Schriftstücke die sich auf die Seuche beziehen, tragen die Jahreszahlen 1530, 1539, 1548, 1554, 1577, 1692, 1709, 1716, 1729, 31, 32, 38 44, 48, 56. Diese Zahlen zeigen, in welcher Art sich die Seuche bemerkbar machte. An Gesetzen und Sperrmaßregeln hat es wahrlich nicht gefehlt.

Weiter finden sich in den Akten noch folgende bemerkenswerte Polizeiverordnungen und Vorschriften:

„Amts- und Gerichtsunterbedienten, Schulzen, Bögten, Bevollmächtigten und Bauernmeistern wurde ernstlich befohlen, sich fleißig zu erkundigen und Anzeige bei ihren Oberen unausschießlich zu erstatten, wo Hornvieh krank geworden und gestorben war an den Orten, wo Seuche bestand oder in der Nähe war.“

„Wer sich im Sperrgebiet bei Aufforderung zur Wache widerspenstig zeigte, wurde durch Zwangsmittel herangeholt. Die gesperrten Höfe mußten derart überwacht werden, daß weder Menschen noch Vieh, Heu, Stroh oder sonst was herauskommen konnte, wodurch die Seuche verschleppt werden konnte. Den Bewohnern der gesperrten Häuser mußte aber alles das gebracht werden, was sie zum Leben nötig hatten.“

Das war mindestens eine gründliche Absperrung!

Krankes Vieh durfte nicht an Wasserstätten getrieben werden, an die gesundes Vieh zur Tränke ging. Es war verboten, Wasser zu krankem Vieh in Gefäßen zu bringen, aus denen dem gesunden Vieh Wasser gegeben wurde.

In den Orten, wo die Seuche zum Ausbruch gekommen war, mußten die Hunde angebunden oder getötet, die Katzen sämtlich getötet werden.

Krepiertes Vieh, samt Stroh und Mist, auf dem er gestanden, mußte sofort hinter dem Hause fünf Fuß tief eingegraben werden. War der ganze Ort oder ein bestimmtes Gebiet verseucht, so mußte das krepirte Vieh auf einer Schleiße nach einem Platze außerhalb des Dorfes gebracht und dort fünf Fuß tief eingegraben werden. Die Stellen, wo das Vieh vergraben war, mußten einige Fuß hoch mit Erde verdeckt werden, die festgestampft werden mußte. Also richtige Grabhügel.

Immer wieder ist hinzugefügt, daß kein Kadaver ins Wasser geworfen werden darf.

Wer bei krankem Vieh gewesen war oder krepirtes eingegraben hatte, durfte nicht eher zu dem gesunden Vieh gehen, bis er sich nicht gründlich gereinigt und vollständig umgekleidet hatte. Scharfrichter und Hallenmeister durften nicht dulden, daß ihre Leute und Knechte krepirtem Vieh das Fell abzogen. Verlust ihrer Privilegien und noch härtere Strafen waren für Nachlässigkeit angedroht. Das Abdecken des krepirten Viehs war mit der allerhärtesten Leibstrafe bedroht

Aus den gesperrten Ortschaften durfte weder Hornvieh, Scheweine, Schafe, frisches, gefalzenes oder geräuchertes Fleisch, Talg, ungegerbte Felle, Heu, Stroh, noch Federvieh herausgebracht werden.

Postillons, Frachtfahrer und andere Fuhrleute durften im Sperrgebiet weder Heu noch Stroh zum Einpacken von Sachen gebrauchen; sie mußten sich Heide verschaffen. Ohne Genehmigung der Regierung durfte keiner sich Hornvieh anschaffen in Orten, wo die Seuche unter dem Vieh aufgeräumt hatte.

Wer im Sperrgebiet auf Wache stand, und den Posten verließ, ehe Ablösung kam, sollte acht Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis. War in der Zeit, wo der Wachposten nicht am Platze gewesen, etwas Nachteiliges geschehen, so sollte der Posten sechs Monate Karrenstrafe verbüßen.

Karrenstrafe war angedroht für den, der anderen dazu verhalf, in Sperrgebieten gegen die Seuchengesetze zu verstößen, ebenso für den, der sich unter irgend einem Vorwande aus Sperrgebieten in seuchenfreie Gebiete begab. Postknechte, die solchem Durchschleichen Vorstüb leisteten, kamen in die Karre. Wer die Seuche verschleppte, kam auf drei Jahre in die Karre; mit seinem ganzen Vermögen haftete er für den angerichteten Schaden.

Viehhandel und Märkte waren im Sperrgebiet verboten. Wer auf freien Märkten Vieh kaufte oder verkaufte, der mußte einen Paß haben, ehe er Vieh bringen oder fortbringen durfte.

Es durfte das Hornvieh im Frühling nicht zu früh auf die Weide gebracht, und im Herbst nicht zu lange draußen gelassen werden. Nasse und verschlammte Weiden oder auf denen krankes Vieh gestanden hatte, sollten möglichst gemieden werden.

Wer Hornvieh einführen wollte, mußte einen besiegelten Paß haben und die Bescheinigung, daß das Vieh in den letzten drei Monaten an einem völlig seuchenfreien Orte gestanden, weder auf dem Markt gewesen, noch mit anderem Vieh zusammengekommen war. Die Viehpässe mußten unterwegs in jedem Ort von der Behörde nachgesehen und unterschrieben werden, der passiert wurde.

Viehhändlern, die ohne die erforderlichen Pässe Vieh hereinbrachten, denen wurde das Vieh einfach fortgenommen, ob es krank oder gesund war. Dazu konnte den Händlern der Handel auf Zeit lebens verboten werden.

Dann heißt es weiter: „Wer aber wissenschaftlich, mit der Seuche behaftetes Hornvieh in hiesige Lande eintreibt oder dasselbe, wenn die Seuche an solchem Vieh erst in hiesigen Landen sich äußert und ausbricht, an andere Orte weiter forttreibt und dadurch die Seuche vorsätzlich ausbreitet, der soll mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden.“

Man sieht, an gehöriger Strenge ließen es unsere Vordern in dieser Beziehung nicht fehlen. Sie waren aber auch dazu gezwungen und verpflichtet, da diese Vorschriften die einzigen wirksamen Mittel zur Behauptung der vorhergehenden Seuche waren und die heutigen medizinischen Mittel noch unbekannt waren.

## Der Löß von Syke

Löß oder Klottlehm kannte man im deutschen Nordwesten bisher nur an einer Stelle, nämlich in der Gegend zwischen Bedevenen und Ebtorf, wo diese meterstarke Bodendecke einen fruchtbaren Ackerbau ermöglicht. Der Volksmund nennt diese Gegend geradezu „Die Alet“. Der Löß stellt ein Mittelglied zwischen Lehm und Sand dar und bedeckt Anhöhen und Abhänge durchaus gleichmäßig; nur in den Talgründen ist er durch die fließenden Gewässer fortgewaschen. Durch Zuhilfenahme von Kalk und Kunstdünger läßt er sich in fruchtbarsten Boden verwandeln. Da er überdies die angenehme Eigenschaft besitzt, daß er in feuchten Jahren das Regenwasser sinken, in trockenen Zeiten die Bodenfeuchtigkeit aufsteigen läßt, so gibt er in trockenen und nassen Jahren ziemlich sichere Ernten.

Bis vor kurzem noch war es gänzlich unbekannt, daß wir in der Syker Gegend ein großes Lößgebiet besitzen. Es ist eingehend durchforscht worden von dem Landesgeologen Dr. Wolff in Berlin, der kürzlich im Naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen über seine Ergebnisse berichtete. Das Syker Lößgebiet ist ziemlich umfangreich. Es umfaßt das Friedeholz, reicht im Südosten bis Bilsen und 6—7 km nördlich von Sulingen, erstreckt sich bis Bassum und Twistringen und greift noch bis in die Bechtaer und Wildeshäuser Gegend ins Oldenburgische hinüber. Es bildet der Krottlehm einen Ueberzug auf diluvialen Untergrund, ist wenig gefährdet und klebt. Bei genauer Unter-



Juchung erweist er sich als Staubland. Noch unverwittert, erscheint er in gelblicher Farbe und erinnert durchaus an den Löß in Süddeutschland. In den unteren Lagen erkennt man daß er stark verdichtet ist. Aber es fehlt bei Syke die Drüsenbildung gänzlich.

Wie mag der Löß entstanden sein? Stoller, der den Lüneburger Löß besonders untersuchte, vertritt die Ansicht, daß es sich um Kryokonit, d. i. Gesteinstaub handelt, der mit dem Grönlandeis als Staubschicht zu uns gekommen sei. Wäre der Löß ein Produkt der Eiszeit, so müßten Altersbeziehungen zur Umgebung vorhanden sein, die aber fehlen. Diese Annahme führt aber auch noch zu einem anderen Widerspruch. Die Lüneburger Heide war einer häufigeren Vergletscherung unterworfen als die Gegend von Syke. Entstammt der Lüneburger Löß der letzten Vereisung, so kann das bei Syke bestimmt nicht zutreffen, weil sie sich bis hierher nicht ausdehnte. Entweder entstammt der Syker Löß nicht der zweiten Vereisung — denn dann müßte dies auch bei dem ganz gleichgearteten Lüneburger Löß der Fall sein — oder die Lüneburger Annahme stimmt nicht.

Dann hat es Zeiten gegeben, wo man glaubte, daß der Löß kosmischen Ursprungs sei, also durch Stürme entstanden sei, eine Annahme, die durch Forscher, die in China tätig waren, gestützt ward. In der Tat stellt sich der Löß als feinstes Mehl dar. Die einzelnen Körnchen messen 0,01 bis 0,05 Millimeter. Nun ist aber, wie neue Versuche ergeben haben, für die Größe der Körnchen allein das Klima entscheidend. In einem feuchten Klima zerfallen Gesteine in tonnigen Löß, in trockenem Klima dagegen in sandigen Löß mit ganz anderen Eigenschaften. Syke und Lüneburg aber stehen durchaus unter dem Einfluß des feuchten Nordseeklimas. Das würde die Gleichheit beider Lößarten erklären.

Die Farbe wird ganz allein durch den Gehalt an Kieselsäure bedingt. Nimmt die Kieselsäure ab, so verwandelt sich das Gelb in Braun. Wolff vertritt die Ansicht, daß man einstweilen noch eine Mitwirkung der Gletscher an der Entstehung des Löß annehmen muß. Es wäre dieses Gebiet demnach als jung — glazial anzusprechen. Was die Bodenbeschaffenheit und die Ausnutzung anbelangt, so gleicht die Syker Lößgegend darin dem schon umrissenen Lüneburger Gebiet. D. Steilen.



### Kleines Drama im Moor

Ueberm schwarzen Kolsch im Moor  
Lauernd schaut der Molsch hervor.  
Lüstern von der Wiese  
Pfeilen hin die schnellen  
Schwirrenden Libellen;  
Schimmernd wie Türkise —  
Schweben überm schwarzen Kolsch  
Grad ins Maul dem gelben Molsch.  
Manwill Prinz



### Eine Urkunde aus dem Jahre 1621

Unsere Altvordern verstanden sich darauf, Urkunden geschmackvoll und auf dauerhaftem Material herzustellen. Eine sehr schöne über drei Jahrhunderte alte Urkunde, wie sie im Privatbesitz nicht allzu oft angetroffen wird, befindet sich im Familienbesitz des Gastwirts Heinrich Lührs in Walle. Sie ist von Philipp Sigismund, einem der letzten und bekanntesten Bischöfe von Verden im Jahre 1621 ausgestellt, in sorgfältiger schöner Schrift auf Schweinsleder ausgeführt und mit zwei schönen Siegeln, dem größeren des Domkapitels und dem schöneren des Bischofs, geziert, die je in einer sauber geschnittenen Holzkapfel in Wachsform untrennbar dem Schriftstück anhängen. Die Urkunde überträgt in entgeltlicher Form das Vorrecht, mit Ausschluß jedes anderen im Dorfe Walle einen Krug zu halten und Bier zu zapfen. Sie ist gerichtet an „Unsere lieben getreuen Heinrichen Nacken,“ wobei zu berichten ist, daß nach Familienüberlieferung der Familie Lührs eine überlebende Tochter Nacken einen Vorfahren des Wirtes Lührs geheiratet

hat. Hierdurch ist die Urkunde wie auch das Krugrecht an die Familie Lührs gefallen. Bekanntlich ist in Walle längst eine zweite Wirtschaft. Eine recht merkwürdige Lage wäre entstanden, wenn bei Eröffnung dieser zweiten Wirtschaft Lührs auf Grund der Urkunde Einspruch erhoben hätte. Es fragt sich, wie weit der moderne Verkehr mit seinen erhöhten Bedürfnissen als Grund zur Bewilligung einer zweiten Schankgerechtigkeit gegen den klaren Wortlaut der Urkunde hätte streiten können und was im Falle eines solchen, wohl nicht erfolgten und nun zweifellos verjährten Einspruches dem ersten Wirt als Entschädigung zuerkannt worden wäre.

Die Urkunde, die mit Recht auch schon die Aufmerksamkeit des Landrates und weiter Kreise auf sich gezogen hat, hat folgenden genauen Wortlaut:

Von Gottek gnaden Wir Philipp Sigismund Postulierter zu Osnabrück und Verden, Domprobst zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Bekennen endlich mit diesem brieffe vor uns und unsere Nachkommen am Stift Verden, daß wir wohlbedeütlich mit zeitigem unserm vorgehabten Rathe, auch wissen und willen unsers Thumbkapittuls, unserm lieben getreuen Heinrichen Nacken, und seinen Erben auß gnediger Zuneigung den Krueg in unserm Dorfe Walle auch eckliche stücke Landes gelegen bey der Lenderen zum Dackhose in der gemeinen Heide zu erhaltung seiner Nahrung eingehan, bewilligt und verschrieben haben. Und thuen solches wißentlich mit kraft dieses unsers Briesfes, degestalt und also, daß er und seine Erben denselben Krueg und gedachte Lenderen, sonder unser und unserer Nachkommen verhinderung und Zusage besitzen, gebrauchen, flossen, fleusen, auch niemandz anders dan Heinrich Nacken und seine Erben daselbst im Dorfe Bier Zapfen noch Kruegen sollen noch megen. Derentwegen Er und seine Erben Jährlich an unserm Stifftshof von dem Kruege und lande 13½ grote und ein Paar Bruchhühner überreichen und für den Handdienst einen halben gulden Jährlich geben undt entrichten sollen, welches Krueges und Lenderen, Wir und unsere Nachkommen am Stifte Verden Ihme und seine Erben nicht entsehen können bey dem allen Jederzeit Schützen handhaben und dabey unentwegt belassen, so oft solches nots und an Uns und unsere Nachkommen gesucht wirdt, ohn gefehrde.

Und Wir Thumbdechant, Senior und Kapittul der Kirche zu Verden, bekennen auch sembtlich vor Uns und unsers Kapittuls Nachkomlingen in diesem Brieffe, daß diese vorberürte, unsers gnedigen Fürsten und Herrn bewilligung, mit unserem Einwissen und wollende, geschehen Derowegen willigen und volborden Wir vor uns und unsere Nachkommen Solches alles in Kraft dieses Briesfes und haben des zu berechtigungt und ferneren glauben, Wir Bischof und Kapittul vor uns und unsere Nachfolgern, neben unserm gnedigen Fürsten und Herrn des Bischofs Insiegel undt Handtzeichen, unser Sigillum ad causam diesen Brief wißentlich heißen hangen, Der gegeben nach Christi unserz Erlösers und Seligmachers Geburt im Tausend sechshundert und Ein und Zwanzigsten Jahre den 20. Aprilis.

Philippus Sigis. D. G. Postul  
Siegel:

Episc Osnabrug et Verd  
D. Brunw. — et Luneb.

Philippus Sigismundus  
Siegel:

Sigillum Capituli Verdensis  
Ecclesiae.



### Aus alter Zeit

Ein Militärpaß aus dem Jahre 1793.

Uns liegt ein Militärentlassungs- und Geleitbrief vor, der folgenden belangreichen Wortlaut hat: „Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Island, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Schachmeisters und Churfürsten, bey Dero Teutschen Truppen bestallter Oberster des 5ten Infanterie-Regiments Georg Ludwig von Altkowitroem, füge hiermit zu wissen: daß Vorzeiger dieses, der Hautboist Johann Jacob Schmidt, gebürtig aus der Ritterschaft Lann, bey dem mir anvertrauten Regiment und zwar dem Gibraltarischen Bataillon Acht Jahr drey Monath Treu und Ehrlich gedienet und sich in allen Dienst-Verrichtungen als ein



rechtshaffener und braver Soldat betragen habe. Nachdem nun solcher auf sein Ansuchen außer Dienst gelassen und darüber mit diesem Abschiede versehen worden; So gelanget an alle Militair- und Civil-Bediente mein ergebenstes Gesuch: solchem bey jeder Gelegenheit auf der Reise nach Verden allen geneigten Willen wiederfahren zu lassen.

Im Lager bey Balancienes den ersten Juny Ein Tausend Siebenhundert Drey und Neunzig. Derselbe hat bey dem Regiment bei seinem Abgang nichts Gut und Schuld. G. R. v. Rindowstroem, Oberster. D. A. v. Kronensfeldt, Major.

## Aus der Schwedenzeit

Von W. Dreger.

3.

### Unsicherheit im Lande.

Ein besonderes Merkmal des 17. Jahrhunderts bildet die damalige allgemeine Unsicherheit im Lande. Diese Unsicherheit war zwar zur Hauptsache eine Folge des dreißigjährigen Krieges, hatte aber auch schon vorher bis zu einem gewissen Grade bestanden. Schon aus dem Mittelalter wird uns von dem sogenannten „Zahrenden Volk“ berichtet, von Gauklern, Spielleuten, reisenden Wunderdoktoren, Wahrsagern u. dgl., die heimatlos von Ort zu Ort, von Land zu Land zogen, ehrlos und rechtlos.

Bei uns erließ die bischöfliche Regierung schon im Jahre 1566 Bestimmungen gegen die im Lande sich herumtreibenden „Garden, Diebe und böse Buben“; diese bestahlen die Bauern, so gut sie konnten und kamen in unverschämter Weise zu jeder Festlichkeit, forderten ihren Anteil an Speise und Trank und verursachten oft Zank und Streit. Im Jahre 1600 waren auf einer Hochzeit nicht weniger als 130 Bettler anwesend. Auf einem anderen Feste war ein Gast von ihnen erstochen. Da „wurde zum Schutze der Untertanen die Verfügung erlassen, daß jedes Fest dem betreffenden Amtsvogt angezeigt werden müsse, daß dieser in Zukunft selbst oder in Vertretung bei den Festlichkeiten der Bauern anwesend sein und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich sein solle, ohne dafür irgend eine Vergütung von den Landleuten zu empfangen“.

Diese Maßnahme war natürlich nur ein Nothbehelf, der keine erhebliche Besserung der Zustände zur Folge haben konnte. Und so berichtet denn auch der schon einmal genannte Reisende J. Taylor von einem Zusammentreffen mit Landstreichern im Jahre 1616. Er erzählte nicht ohne Humor: „Dasselbst trafen wir eine Bande von Landstreichern und losen Dirnen, die sich den Namen Zigeuner beileigten, Gaukler und Wahrsager, und in der Tat hielt eine die Frau Wittin mit einer Erzählung fest, während eine andere ihre Geldkiste beraubte und stahl daraus 10 Taler; und diejenige, welche ihr die Geschichte erzählte, betrachtete ihre Hand und sagte, wenn sie sich nicht in Obacht nähme, so wüßte sie vermöge ihrer Kunst, daß irgend ein Unheil ihr nahe sei, was sich als wahr erwies; denn ihr Geld war dahin, während ihr wahrgesagt wurde.“

Und an einer anderen Stelle fährt er fort: „So irgend jemand aber am Wege erschlagen oder ermordet wird, so pflügen sie ein hölzern Kreuz aufzurichten an der Stätte, zum Merkzeichen der dort verübten Bluttat, und waren gar viele solcher Kreuze am Wege, längs welchem ich reisete. Nur selten wird irgendwie ein Raub unter ihnen begangen, ohnedem daß ein Mord dabei ist.“

Diese Zustände erfuhren eine wesentliche Verschlimmerung durch den dreißigjährigen Krieg. Der Soldat, der ein Lebensalter hindurch unumhänkrter Herr im Lande gewesen war und auf Kosten des Bauern gelebt hatte, verspürte nach dem Aufhören der Feindseligkeiten wenig Lust, sich jetzt zu friedlicher Arbeit zu bequemen, zumal da mancher ja nur aus dem Grunde Soldat geworden war, um eben nicht arbeiten zu brauchen. Mit der Auflösung der Truppenverbände wurde er brotlos. Was lag ihm da näher, als auf eigene Faust das ungebundene Leben fortzusetzen und sich sein tägliches Brot auf die gewohnte Weise zu verschaffen.

In größeren oder kleineren Trupps durchstreiften diese entlassenen Söldner die Gegend und machten die Landstrassen unsicher. Der Bauer mußte auch jetzt noch ständig auf der

Hut sein. Wer so unvorsichtig war und abseits vom Dorfe allein hinter dem Pfluge ging, brauchte sich nicht zu wundern, wenn plötzlich hinter dem nächsten Busch hervor verdächtige Gestalten auftauchten und ihm die Pferde ausspannten.

Die Sippe dieser Räuber und Wegelagerer, die auch vor einem gelegentlichen Morde nicht zurückschreckten — galt doch ein Menschenleben damals blutwenig — wurde in würdiger Weise ergänzt durch zahlreiche Zigeunerbanden, „Tartarn“ genannt (heute Plattdeutsch „Tarter“). Ihr erstes Auftreten in Deutschland wird aus dem Jahre 1417 gemeldet. Ein Geschichtsschreiber der damaligen Zeit bezeichnete sie als „ein ungeschaffen, schwarz, wüß und unflätig Volk, das sonderlich gern stiehlt. Es hat kein Vaterland, lebt wie ein Hund und ist keine Religion bei ihnen, ob sie schon ihre Kinder unter den Christen lassen taufen.“

Der dreißigjährige Krieg hatte sie von nah und fern herbeigeloakt und sie blieben auch nach dem Friedensschlusse noch im Lande. Um hier dieser Landplage Einhalt zu thun, verbot die Regierung ihnen das Land und erklärte sie für vogelfrei. Schlichen sie sich trotzdem über die Grenze herein, so sollte ihnen ihr Hab und Gut genommen und sie selbst zur Zwangsarbeit verurteilt werden.

Aber diese Strafandrohungen hatten wenig Zweck. Nach wie vor trieben sie sich bei uns umher und traten zeitweise in solcher Anzahl auf, daß sie ganze Dörfer bedrohten und nicht mehr bei Nacht stahlen, sondern am hellen Tage von den Bauern erpreßten, was sie haben wollten.

Da es so nicht weitergehen konnte, nahm die Regierung zu Gewaltmitteln ihre Zuflucht. Sie erließ im Jahre 1719 eine neue Verordnung, wonach alle im Lande befindlichen Zigeuner sofort verhaftet werden sollten, nötigenfalls gewaltsam mit Hilfe von Truppen. Die gesunden Männer unter ihnen, die zur Arbeit tauglich waren, wurden zu lebenslänglicher Zwangsarbeit nach Lüneburg oder Hameln geschickt, alte Leute, Weiber und Kinder aber aus dem Lande gejagt, nachdem sie vorher „gestäubt“ worden waren und geschworen hatten, niemals wiederzukommen, widrigenfalls man sie aufhängen würde. An den Landesgrenzen wurden Pfähle aufgerichtet und dazwischen die Zigeunern die Leibes- und Lebensstrafen angedeutet, die sie hier zu erwarten hatten.

In ähnlicher Weise wie mit den Zigeunern verfuhr man mit den Betteljuden, die damals viel aus Polen hieher kamen. Die Regierung bestimmte, sie sollten

das erste Mal: „mit hartem Gefängnis 10 bis 14 Tage belegen, in die ärgsten Hundelöcher geworfen, mit Wasser und Brot gespeiset und sonst übel traktiert werden, damit ihnen keine weitere Lust antomme, sich in unsern Landen finden zu lassen“;

das zweite Mal: „mit Staupenschlägen und einem Brandmal belegt“;

das dritte Mal: „aufgehängt werden“.

Den im Lande ansässigen „Schutzjuden“ wurde ernstlich anbefohlen, ihren Glaubensgenossen keinerlei Vorschub zu leisten, sondern ihren auswärtigen Korrespondenten Mitteilung von den hiesigen Strafbestimmungen zu machen.

Eine ständige Landplage bildeten auch die einheimischen Bettler, die immer noch in großer Zahl vorhanden waren. Der große Krieg und die auf ihn folgenden Kriegswirren in den Jahren 1675—1680 hatten manchen Mann zum Bettler gemacht. Bei dem Fehlen jeglicher sozialen Gesetzgebung genügte damals aber auch schon ein Brand, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, um eine Familie an den Bettelstab zu bringen. Die Regierung stellte deshalb sogenannte Bettelbriefe aus. Nur wer einen derartigen Ausweis vorzeigen konnte, durfte betteln. Vertliche Bettelbriefe galten nur innerhalb des Kirchspiels. Jedes Kirchspiel hatte im übrigen für seine Armen aufzukommen.

In den Städten wurden Bettelordnungen erlassen, vierteljährlich Kollekten für die Armen gesammelt und „Armen“ oder „Brachervögte“ angestellt, die besonders auf fremde Bettler achtgaben und sie von den Türen der Leute fernhielten.

Im ganzen genommen bot unsere Heimat in der damaligen Zeit gerade kein erfreuliches Bild. Die Obrigkeit war nicht imstande, ihren Untertanen genügende Sicherheit der Person und des Eigentums zu gewährleisten. Eine allmähliche Besserung trat erst ein, als mit dem Erstarken der Polizeigewalt eine planmäßige Bekämpfung aller schädlichen Elemente möglich wurde.